Universität Zürich[UZH]

Zentrum für Rechtsetzungslehre

Rechtsetzungslehre

Herbstsemester 2019

Prof. Dr. Stefan Höfler

Inhalt

The paragraph is a great form of art. I'm very interested in paragraphs and I write paragraphs very, very carefully.

Iris Murdoch
(1919–1999)
irische Philosophin
und Schriftstellerin

Artikel (Paragrafen):

1. **Funktion** des Artikels
2. **Formen** von Artikeln:
   a. einfacher Rechtssatz
   b. erweiterter Rechtssatz
   c. mehrfach erweiterter Rechtssatz
3. **Struktur** von Artikeln

Funktion des Artikels

Artikel (bzw. Paragrafen) sind die **zentralen Textbausteine** von Erlassen.

Gliederungstechnisch

– Sie sind als einzige Gliederungseinheit **durchgehend nummeriert**.

– Jeder Erlass hat **mindestens einen Artikel**.

Inhaltlich

– Der Artikel ist das textuelle **Gefäss für die einzelne Norm**.

– Ein Artikel soll **nicht mehr als eine Norm** umfassen.

Grundform

→ In seiner **Grundform** besteht der Artikel aus einem einzelnen Rechtssatz.

Einfacher Rechtssatz (Beispiel)

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Erweiterter Rechtssatz: Präzisierung (Beispiel)

Art. 9 Waisen

[1] Die Kinder verstorbener Magistratspersonen haben Anspruch auf eine Waisenrente.

[2] Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt die verstorbene Magistratsperson vorwiegend aufgekommen ist.

B 1 Erweiterter Rechtssatz: Präzisierung? (Beispiel)

Art. 19 Versammlungsfreiheit

? [1] Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

[2] Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Erweiterter Rechtssatz: Ausnahme (Beispiel)

Art. 26 Raupenfahrzeuge

[1] Raupenfahrzeuge gelten als Ausnahmefahrzeuge.

[2] Ausgenommen sind mit Raupen versehene Motorhandwagen und Motoreinachser, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden und keinen Anhänger ziehen.

B 2 Erweiterter Rechtssatz: Ausnahme (Beispiel)

[1] Ein Produkt gilt als wirtschaftlich, wenn seine Herstellungskosten höchstens 90 Prozent des voraussichtlichen Verkaufspreises ausmachen.

[2] Ausgenommen sind Produkte, deren voraussichtlicher Verkaufspreis nicht bestimmbar ist.

Was gilt für Produkte nach Absatz 2?

B 3 Erweiterter Rechtssatz: Ausnahme (Beispiel)

Art. 12 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Absatz 2 am 1. Dezember 2004 in Kraft.

[2] Artikel 4 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Wann ist Artikel 4 in Kraft getreten?

Erweiterter Rechtssatz: Konkretisierung (Beispiel)

Art. 189

[1] Bei Nichtbezahlung werden Disziplinarbussen in Arrest umgewandelt.

[2] Dabei werden 100 Franken einem Tag Arrest gleichgesetzt.

Erweiterter Rechtssatz: Konkretisierung (Beispiel)

Art. 3 Abgrenzung der Objekte

[1] Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus.

[2] Sie hören dabei die Grundeigentümer und Bewirtschafter, wie Land- und Forstwirte sowie Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen, an.

Erweiterter Rechtssatz: Regelbeispiel (Beispiel)

Art. 25 Vermögensvertrag

[1] Die beiden Partnerinnen oder Partner können in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung vereinbaren für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird.

[2] Namentlich können sie vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196–219 Zivilgesetzbuch, ZGB) geteilt wird.

Erweiterter Rechtssatz: Spezialfall (Beispiel)

Art. 19

[1] Die ganze Sendung ist von der Partei oder ihrem Vertreter mit einer anerkannten Signatur zu versehen.

[2] Wo das Bundesrecht es verlangt, sind zudem einzelne Dokumente auf die gleiche Art zu unterzeichnen.

Mehrfach erweiterter Rechtssatz (Beispiel)

III. Disziplinar-
massnahmen

Art. 19

[1] Vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzungen der auf den Zivilstandsämtern tätigen Personen werden von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Disziplinarmassnahmen geahndet.

[2] Die Disziplinarmassnahme besteht in einem Verweis, in Busse bis zu 1000 Franken oder, in schweren Fällen, in Amtsenthebung.

[3] Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

B 4 Mehrfach erweiterter Rechtssatz (Beispiel)

Art. 118 Herkunft der Versuchstiere

[1] Tiere, die für Tierversuche bestimmt sind, müssen aus einer bewilligten Versuchstierhaltung oder einer gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltung stammen.

[2] Haustiere dürfen in Tierversuchen eingesetzt werden, auch wenn sie nicht aus bewilligten Versuchstierhaltungen oder gleichwertigen ausländischen Versuchstierhaltungen stammen.

[3] Ausgenommen sind Hunde, Katzen und Kaninchen.

Artikelstruktur

1. Der Artikel ist das textuelle **Gefäss für die einzelne Norm**.

2. Der **erste Satz** ist zentral: Er enthält die **Grundnorm**.

   sog. **Themasatz**

3. Die **weiteren Sätze** enthalten Ergänzungen dazu:

   Präzisierungen, Konkretisierungen, Ausnahmen, Vorbehalte, Regelbeispiele, Spezialfälle,...

4. Der **letzte Satz** enthält oft eine Auffangregel, eine Delegationsnorm oder einen Vorbehalt.

Artikelstruktur

5. Die formale Gliederung des Artikels in Absätze und Sätze soll die **inhaltliche Struktur (Normstruktur) sichtbar** machen («Transparenz»).

6. Immer sicherstellen, dass die **inhaltliche Beziehung** zwischen zwei Sätzen klar ist!

7. Keine **grammatikalischen Bezüge** über den Artikel hinaus!

→ bessere **Leserführung**, **Änderungen** einfacher

8. Faustregeln nach **Eugen Huber**:
   - Pro Artikel höchstens drei Absätze.
   - Pro Absatz nur ein Satz.
   - Pro Satz nur eine Aussage.

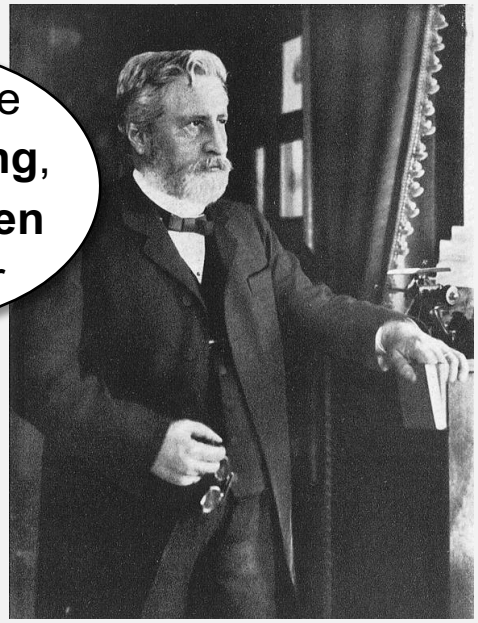

Eugen Huber (1849–1923)
Autor des Zivilgesetzbuches

B 5 Artikelstruktur (Beispiel)

Machen Sie die Normstruktur sichtbar!

Art. 1 Oberste Recht sprechende Behörde

[1] Das Bundesgericht ist die oberste Recht sprechende Behörde des Bundes.

[2] Es übt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts aus.

[3] Es besteht aus 35–45 ordentlichen Bundesrichtern und Bundesrichterinnen.

[4] Es besteht ausserdem aus nebenamtlichen Bundesrichtern und Bundesrichterinnen; deren Zahl beträgt höchstens zwei Drittel der Zahl der ordentlichen Richter und Richterinnen.

[5] Die Bundesversammlung legt die Zahl der Richter und Richterinnen in einer Verordnung fest.

B 6 Artikelstruktur (Beispiel)

Machen Sie die Normstruktur sichtbar!

Art. 6 Unvereinbarkeit

[1] Die Richter und Richterinnen dürfen weder der Bundesversammlung noch dem Bundesrat angehören und in keinem anderen Arbeitsverhältnis mit dem Bund stehen.

[2] Sie dürfen weder eine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt, noch berufsmässig Dritte vor dem Bundesgericht vertreten.

[3] Sie dürfen keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben und keine Titel oder Orden ausländischer Behörden annehmen.

[4] Die ordentlichen Richter und Richterinnen dürfen kein Amt eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Sie dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

B 7 Artikelstruktur (Beispiel)

Machen Sie die Normstruktur sichtbar!

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

[1] Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

[2] Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

[3] Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

B 8 Artikelstruktur (Beispiel)

Art. 71 Beratungsgegenstände

Beratungsgegenstände der Bundesversammlung sind namentlich:

a. Entwürfe ihrer Kommissionen oder des Bundesrates zu Erlassen;

b. parlamentarische Initiativen und Vorstösse ihrer Mitglieder, Fraktionen und Kommissionen sowie Standesinitiativen;

c. Berichte ihrer Kommissionen oder des Bundesrates;

d. Vorschläge für Wahlen und für die Bestätigung von Wahlen;

e. Anträge ihrer Mitglieder, Fraktionen, Kommissionen oder des Bundesrates zum Verfahren;

f. Erklärungen der Räte oder des Bundesrates;

g. Petitionen und Eingaben;

h. Beschwerden, Gesuche und Einsprachen.

B 9 Artikelstruktur (Beispiel)

Ordnen Sie die Absätze neu!

B. Organisation

I. Vereinsversammlung

1. Bedeutung und Einberufung

Art. 64

[1] Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

[2] Sie wird vom Vorstand einberufen.

[3] Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

2. Zuständigkeit

Art. 65

[1] Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

[2] Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

[3] Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

B 10 Artikelstruktur (Beispiel)

Ordnen Sie die Absätze neu!

Art. 83 Festivalpunkte

[1] Für den mit der Teilnahme an einem internationalen Festival oder an einem Wettbewerb um einen internationalen Preis verbundenen künstlerischen Erfolg eines Films werden Festivalpunkte gutgeschrieben.

[2] Das BAK veröffentlicht jährlich eine Liste, die für die Sektionen der Festivals und Wettbewerbe angibt, zu welcher der Kategorien nach Absatz 3 sie aufgrund ihrer internationalen Bedeutung gehören.

[3] Die Festivalpunkte sind wie folgt abgestuft:

a. 20 000 Punkte für Teilnahmen in den wichtigsten Sektionen erstrangiger internationaler Festivals oder in vergleichbaren Wettbewerben um die wichtigsten internationalen Preise.

b. 10 000 Punkte für Teilnahmen in Nebensektionen erstrangiger internationaler Festivals oder in den wichtigsten Sektionen herausragender internationaler Festivals;

c. 5000 Punkte für Teilnahmen in Nebensektionen herausragender internationaler Festivals oder in den wichtigsten Sektionen wichtiger internationaler Festivals.

[4] Die Punktzahl für den Gewinn eines Preises beträgt das Doppelte der Punktzahl der Teilnahme.

B 11 Artikelstruktur (Beispiel)

Ordnen Sie die Absätze neu!

Art. 53 Subsidiarität

[1] Natürliche und juristische Personen haben Massnahmen zu treffen, um Notlagen vorzubeugen, insbesondere indem sie die nationale Gesetzgebung des Empfangsstaates und die Empfehlungen des Bundes beachten und für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

[2] Die natürliche oder juristische Person muss alle Handlungen vornehmen, die von ihr im Sinne der Eigenverantwortung zu erwarten sind, um eine Notlage selber organisatorisch und finanziell zu überwinden. Die im Empfangsstaat zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen sind soweit zumutbar in Anspruch zu nehmen.

[3] Schweizer Staatsangehörige können ihre Auslandaufenthalte registrieren. Das EDA stellt die elektronische Datenbank zur Verfügung.

[4] Die Schutztätigkeit des Bundes kommt erst dann zum Tragen, wenn eine natürliche oder eine juristische Person aus eigener Kraft oder mithilfe von Dritten die Mittel zur Selbsthilfe ausgeschöpft hat.

B 12 Artikelstruktur (Beispiel)

Ordnen Sie die Absätze neu!

Art. 36 Einschränkung von Grundrechten

[1] Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbar und nicht anders abwendbarer Gefahr.

[2] Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

[3] Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

[4] Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

B 13 Artikelstruktur (Beispiel)

Ordnen Sie die Absätze neu!

Art. 19 Nacht- und Sonntagsarbeit

[1] Bei angeordneter Nacht- und Sonntagsarbeit wird die Arbeitszeit mit dem Faktor 1,25 multipliziert; sie wird durch Freizeit ausgeglichen.

[2] Als Nachtarbeit gilt die zwischen 22 und 6 Uhr geleistete Arbeit.